

SATZUNG

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBL. S. 366), i.V. mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), i. d. Fassung vom 20.08.1990 (Nieders. GVBL S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.02.1998 (Nieders. GVBL S. 86), hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 27. Mai 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke für bestimmte Teile des Samtgemeindegebietes

(1) In der Samtgemeinde Oderwald

OT Börßum	- Hauptstraße 145
OT Kalme	- der gesamte Bereich
OT Achim	- Grundstück Mühle und Sportheim
Gemeinde Heiningen	- Sportheim und Kieswerk
OT Bornum	- Grundstück Windmühle und Abfallbeseitigungsanlage
Gemeinde Gramme	- Grundstück An den Teichen 3

wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung zu beseitigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes. Diese Beseitigungspflicht verbleibt bei der Samtgemeinde Oderwald.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem Übersichtsplan (Anlage der Satzung) dargestellt.

§ 2

Art der Kleinkläranlagen und Einleitung

Das gereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist in Kleinkläranlagen mit biologischer Nachbehandlung zu reinigen und den dort genannten Gewässern zuzuführen.

§ 3

Wartung

Die Kleinkläranlagen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch von ihnen bestimmte Dritte zu warten. Die Wartung hat nach DI N 4261 zu erfolgen.

§ 4

Anpassungsmaßnahmen

- (1) Zur Zeit vorhandene Kleinkläranlagen auf den Grundstücken sind spätestens bis zum 31.12.1998 umzurüsten bzw. durch neue Kleinkläranlagen zu ersetzen, so dass die Einleitungsbedingungen nach § 12 Abs. 1 NWG eingehalten werden.
- (2) Die Anpassungsmaßnahmen sind der Samtgemeinde Oderwald und dem Landkreis Wolfenbüttel - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäße Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Oderwald für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert sind, besteht ebenfalls kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Oderwald für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.

§ 6

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVWVG) vom 20.06.1982 (Nieders. GVBL S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.1995 (Nieders. GVBL. S. 126), i.V. mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGEFAG) vom 13.04.1994 (Nieders. GVBL. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nieders. GVBL. S. 230), in der jeweils gültigen Fassung, ein Zwangsgeld bis zu DM 100.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder entgegen § 3 die Wartung behindert, § 4 Abs. 1 Anpassungsmaßnahmen nicht fristgerecht durchführt oder Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt, § 4 Abs. 2 Anpassungsmaßnahmen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,00 geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börßum, 27. Mai 1998

Der Samtgemeindebürgermeister

Spier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 08.10.1998 Nr. 29 Jahrgang 49